

# **Gesamte Rechtsvorschrift für Wassergebührenordnung der Gemeinde Bürs, Fassung I.1.2019**

## **Titel**

Wassergebührenordnung der Gemeinde Bürs

## **Beschlussfassung**

Gemeindevertretung am 15.12.1988

## **Änderung**

Gemeindevertretung am 20.12.1990

Gemeindevertretung am 30.12.1993

Gemeindevertretung am 21.03.1996

Gemeindevertretung am 18.12.1997

Gemeindevertretung am 17.12.1998

Gemeindevertretung am 28.12.2000

Gemeindevertretung am 19.12.2002

Gemeindevertretung am 18.12.2003

Gemeindevertretung am 16.12.2004

Gemeindevertretung am 22.12.2005

Gemeindevertretung am 21.12.2006

Gemeindevertretung am 20.12.2007

Gemeindevertretung am 18.12.2008

Gemeindevertretung am 17.12.2009

Gemeindevertretung am 16.12.2010

Gemeindevertretung am 17.11.2011

Gemeindevertretung am 20.12.2012

Gemeindevertretung am 19.12.2013

Gemeindevertretung am 15.12.2016

Gemeindevertretung am 16.11.2017

Gemeindevertretung am 13.12.2018

## **Präambel**

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 15.12.1988 aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 3/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2001 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. Nr. 3/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/2001 verordnet:

## **Text**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Bürs hebt für die Lieferung des Wassers aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde folgende Gebühren ein.

I. eine Wasserbezugsgebühr

- 2. eine Wasseranschlussgebühr
- 3. eine Bauwassergebühr

## I. ABSCHNITT Wasserbezugsgebühr

### § 2\*) Bemessung der Gebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch des angeschlossenen Objektes.
- (2) Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wassermesser. Auf Kosten der Gemeinde wird je Hausanschluss nur ein Wassermesser beigestellt. Diese stehen im Eigentum und unter der Kontrolle der Gemeinde. Zur Ermittlung der Wasserbezugsgebühren wird durch Funkablesung je Anschluss nur ein Wassermesser abgelesen und die Gebühren in einer Rechnung dem Liegenschaftseigentümer zur Zahlung vorgeschrieben. Will der Hausbesitzer den Wasserbezug einzelner Haushalte oder Betriebsstätten gesondert gemessen haben, so muss er auf seine Kosten dafür gesondert Wassermesser einbauen lassen. Solche gesondert eingebaute Wassermesser werden von der Gemeinde nicht abgelesen.
- (3) Die vom Wassermesser ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht. Die Ablesung der Wassermesser erfolgt vierteljährlich.
- (4) Wird ein Wassermesser während des Ablesezeitraumes defekt, so wird für diesen Zeitraum die im Vergleichszeitraum des Vorjahres verbrauchte Menge verrechnet.

\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 16.12.2010

### § 2a\*) Wasserzählermiete

Für die von der Gemeinde Bürs zur Verfügung gestellten Wasserzähler wird eine Miete eingehoben. Diese beträgt:

#### **Wasserzählermiete pro Monat**

Zähler Qn 2,5 (geht von 1 bis 7 m <sup>3</sup> )	€ 1,33 inkl. 10 % USt
Zähler Qn 10 (früher 20 m <sup>3</sup> )	€ 3,99 inkl. 10 % USt
Zähler WS-MFD (bis 150 m <sup>3</sup> )	€ 19,97 inkl. 10 % USt
Zähler WPV-S 150 (bis 300 m <sup>3</sup> )	€ 33,28 inkl. 10 % USt

\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 18.12.2008, 19.12.2013, 13.12.2018

### § 3\*) Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt pro m<sup>3</sup> Wasserbezug Euro 1,65 zuzüglich 10 % USt.

*\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 20.12.1990, 30.12.1993, 18.12.1997, 17.12.1998, 28.12.2000, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 22.12.2005, 21.12.2006, 20.12.2007, 17.12.2009, 16.12.2010, 17.11.2011, 20.12.2012, 15.12.2016, 16.11.2017*

**§ 4\*)**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner hinsichtlich des Wasserverbrauches ist der Eigentümer des Objektes.
- (2) Änderungen in der Person des Gebührensschuldners oder sonstige Änderungen bleiben während des Abrechnungszeitraumes von drei Monaten unberücksichtigt.

*\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 21.3.1996, 16.12.2010*

**§ 5\*)**

**Gebührensanschreibung**

Die Anschreibung der Wasserbezugsgebühr erfolgt in Form von vierteljährlichen Abrechnungen (nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch) im April für die Monate Jänner, Februar und März, im Juli für die Monate April, Mai und Juni, im Oktober für die Monate Juli, August und September, sowie im Jänner für die Monate Oktober, November und Dezember im Nachhinein.

*\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 16.12.2010*

**§ 6**

**Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist bzw. mit dem Bezug des Objektes.

**II. ABSCHNITT**

**Wasseranschlussgebühr**

**§ 7\*)**

**Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Der Anschlusswerber hat eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Grundgebühr eingeschränkt auf höchstens 150 m<sup>2</sup> Wohn- bzw. Betriebsnutzfläche
  2. Gebühr für jeden weiteren angefangenen m<sup>2</sup> Wohn- bzw. Betriebsnutzfläche
  3. bei nachträglichen Zu-, Um-, Auf- und Neubauten ist für jeden m<sup>2</sup> Wohn- bzw. Betriebsnutzfläche der entsprechende Teil nach Abs. 2 lit. B zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Grundgebühr sowie die Gebühr pro m<sup>2</sup> Wohn- bzw. Betriebsnutzfläche beträgt:
  - a) Grundgebühr Euro 1.000,00
  - b) pro m<sup>2</sup> Wohn- bzw. Betriebsnutzfläche Euro 3,00 über 150 m<sup>2</sup> zuzüglich jeweils 10 % Umsatzsteuer
- (3) Die Anschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Bürs fällig.

*\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 28.12.2000, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 22.12.2005, 21.12.2006*

## § 8

### **Wohn- bzw. Betriebsnutzfläche**

- (1) Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung bzw. einer Betriebsstätte abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- und Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Bodenflächen, über denen die lichte Raumhöhe geringer als 1,80 m ist, wie bei schrägen Decken, Nischen und dergleichen gelten nicht als Nutzfläche.
- (2) Als Betriebsstätten gelten Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und sonstige Betriebe, gewerbliche Autogaragen, Ämter, Schulen, Spitäler, öffentliche Gebäude und dergleichen.

## § 9

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Grundstückes. Miteigentümer schulden die Wasseranschlussgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung für bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

## § 10\*)

### **Bauwassergebühr**

Die Gebühr für den Bezug von Wasser zur Erstellung von Neubauten wird mit Euro 0,45 (zuzüglich 10 % UST) pro m<sup>2</sup> Wohn- bzw. Betriebsnutzfläche festgesetzt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bauwassergebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

*\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 30.12.1993, 28.12.2000, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 22.12.2005*

§ 11\*)  
**Schlussbestimmung**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gebührenordnung der Gemeinde Bürs in der Fassung vom 18.12.1970 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.1991 in Kraft.
- (4) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes, der Bauwassergebühr tritt mit 1.1.1994 in Kraft.
- (5) Die Verordnung über eine Änderung der Gebührenschuldner tritt mit 23.3.1996 in Kraft.
- (6) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.1998 in Kraft.
- (7) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes, Höhe der Anschlussgebühr und der Bauwassergebühr tritt mit 1.1.2001 in Kraft.
- (8) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes, Höhe der Anschlussgebühr und der Bauwassergebühr tritt mit 1.1.2003 in Kraft.
- (9) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes, Höhe der Anschlussgebühr und der Bauwassergebühr tritt mit 1.1.2004 in Kraft.
- (10) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes, Höhe der Anschlussgebühr und der Bauwassergebühr tritt mit 1.1.2005 in Kraft.
- (11) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes, Höhe der Anschlussgebühr und der Bauwassergebühr tritt mit 1.1.2006 in Kraft.
- (12) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes und Höhe der Anschlussgebühr tritt mit 1.1.2007 in Kraft.
- (13) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2008 in Kraft.
- (14) Die Verordnung über die Einfügung des § 2a Wasserzählermiete tritt mit 1.1.2009 in Kraft.
- (15) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2010 in Kraft.
- (16) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2011 in Kraft
- (17) Die Verordnung über eine Änderung der Bemessung der Gebühr, des Gebührenschuldners und der Gebühreinvorschreibung tritt mit 1.1.2011 in Kraft
- (18) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2012 in Kraft
- (19) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2013 in Kraft
- (20) Die Verordnung über eine Änderung der Wasserzählermiete tritt mit 1.1.2014 in Kraft
- (21) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2017 in Kraft
- (22) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2018 in Kraft
- (23) Die Verordnung über eine Änderung des Gebührensatzes tritt mit 1.1.2019 in Kraft

*\*) Fassung Gemeindevertretungsbeschluss am 20.12.1990, 30.12.1993, 21.03.1996, 18.12.1997, 17.12.1998, 28.12.2000, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 22.12.2005, 21.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 17.12.2009, 16.12.2010, 17.11.2011, 20.12.2012, 19.12.2013, 15.12.2016, 16.11.2017, 13.12.2018*